Über Offerten für lohnenden Nebenerwerb

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Frauenbestrebungen**

Band (Jahr): **- (1911)**

Heft 10

PDF erstellt am: **09.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-325886

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Zürich, den 1. Oktober 1911. Jahrgang 1911. — № 10.

Frauenbestrebungen

Organ der deutsch-schweizerischen Frauenbewegung

Herausgegeben von der

„Union für Frauenbestrebungen"

(„Zürch. Stimmrechtsverein").

Druck und Expedition: Zürcher & Furrer, Zürich I. | Redaktion: Frl. K. Honegger, Tödistrasse 45, Zürich II.

Die „Frauenbestrebungen" erscheinen je am 1. des Monats und kosten jährlich Fr. 2.50 franko ins Haus. Bestellungen nimmt die Expedition ZÜRCHER & FURRER, Brunngasse 2, ZÜRICH I, entgegen, sowie jedes Postamt zum Preise von Fr. 2.60.

Inserate: die viergespaltene Petitzeile oder deren Raum 25 Cts., bei Wiederholungen **Rabatt** nach bestehendem **Tarif.**

☛ ***Wir bitten von der veränderten Adresse der Redaktion gefl. Kenntnis nehmen zu wollen.***

Bund schweizerischer Frauenvereine

Alliance Nationale de Sociétés Féminines Suisses.

XII. Generalversammlung

Samstag den 14. und Sonntag den 15. Oktober 1911 in Neuenburg.

Tagesordnung

Samstag den 14. Oktober, nachmittags 3 Uhr
(im Grossratssaal im Schloss)

Versammlung
der Delegierten und Mitglieder der Bundesvereine.

1. Namensaufruf der Delegierten.
2. Jahresbericht der Präsidentin.
3. Rechnungsbericht der Quästorin.
4. Wahl von zwei Rechnungsrevisorinnen.
5. Festsetzung des Ortes für die nächste Generalversammlung.
6. Antrag auf Bestellung einer Pressekommission.
7. Kommissionsberichte und Referat über das Gesetz betreffend Kranken- und Unfallversicherung.
8. Unvorhergesehenes.

Abends 8 1/4 Uhr (in der Aula der Universität)

Öffentliche Versammlung

1. „Die Stellung der Frau im neuen Strafgesetz" von Mr. Gautier, Genf.
2. „Die Alkoholfrage im neuen Rechte" von Dr. Kubli, Glarus.

Sonntag den 15. Oktober, vormittags 10 Uhr (im Grossratssaal)

Versammlung
(Jedermann zugänglich).

1. Mitteilungen über den I. F. B. Mlle Vidart.
2. „Die Lage des schweizerischen Hebammenstandes." Referate von Frl. A. Baumgartner und Mme Wuistaz. Diskussion.
3. „Der Kampf gegen die Glücksspiele in der Schweiz." Referate von Mlle Lucy Dutoit und Mme Couvreu de Budé. Diskussion.

Mittags 1 Uhr (im Hotel Terminus)

Gemeinschaftliches Mittagessen
zu **Fr. 2.50.**

Nachher **gesellige Vereinigung mit Thee,**
Einladung der Union féministe de Neuchâtel.

Wir möchten auch an dieser Stelle zu zahlreichem Besuche der Generalversammlung aufmuntern und hoffen, in Neuenburg recht viele Besucherinnen zu finden. Die Redaktion.

Über Offerten für lohnenden Nebenerwerb.

Die unterzeichnete Kommission für Heimarbeit des Bundes Schweizerischer Frauenvereine macht es sich zur Pflicht, verlockende Inserate für Hausverdienst oder Nebenerwerb auf ihre Reellität zu prüfen. Dabei hat es sich gezeigt, dass die Anerbieten von überraschend hohem Verdienst immer darauf ausgehen, leichtgläubige Erwerbsuchende zu schädigen, statt ihnen den erhofften guten Nebenerwerb zu bringen. Es scheint deshalb geboten, öffentlich davor zu warnen, auf solche zweifelhafte Offerten einzugehen.

Das folgende Beispiel soll dazu dienen, dieser Warnung den nötigen Nachdruck zu verleihen.

> **Adressenschreiben im Hause** für jedermann. Verdienst 8 bis 10 Fr. täglich. Keine Schönschrift. Auskunft unter A 134.

Dieses vielversprechende Inserat wurde beantwortet und nach einigen Tagen kam ein offener schlecht hektographierter Brief folgenden Inhaltes:

P. P. Wir besitzen Ihre gef. Zuschrift und geben Ihnen höflichst bekannt, dass Sie sich sofort für dauernd den genannten Verdienst „Adressenarbeit" (bei 1000 Adressen 18 Fr. Verdienst) verschaffen können.

Nach Einsendung von 2 Gulden erhalten Sie von uns das zum Beginn erforderliche Anfangsmaterial franko zugesandt, so dass Sie sofort für sich tätig sein können.

Tieferstehendes Formular wollen Sie gefl. abtrennen und genau ausgefüllt einsenden.

Hochachtungsvoll

Bedarfs-Massenartikel-Industrie
Abt. A III

Valkenswaard (Niederlande).

Mit umgehender Post erhielt die geheimnisvolle Firma die verlangten 2 Gulden = Fr. 4.20 und das ausgefüllte Formular. Wieder war es ein offener Brief, der die gedruckte Antwort brachte.

P. P. Wir senden Ihnen wunschgemäss:
1. Adressliste (Serie von 1000 Adressen).
2. Information und Schema.

Beim Lesen jeder Tageszeitung finden Sie unter Rubrik „Stellenangebote" Annoncen von Firmen aller Branchen oder unter Chiffre, in welchen Personen gesucht werden zur Uebernahme einer Vertretung, zum Vertrieb allerlei Artikel oder für andere Beschäftigung.

Das Inserieren ist bekanntlich teuer und dabei gehen nicht immer viel Offerten ein.

An Hand der Ihnen gesandten Adressenliste sind Sie nun in der angenehmen Lage, an alle diese Gesuche von Personen, das Schreiben*) „Sehr geehrte Firma“ zu richten und somit ein günstiges Angebot zu machen von Personen, die Beschäftigung und Nebenverdienst suchen.

Sie können jeden Monat neues Adressenmaterial von uns erhalten zum Preise von 25 Mk., wobei der gezahlte Beitrag für die Anleitung in Abzug gebracht wird.

Bei etwas reger Tätigkeit können Sie somit täglich 18 Mk. und mehr verdienen.

Wir wünschen Ihnen guten Erfolg.

Hochachtungsvoll!

Bedarfs-Massenartikel-Industrie
Valkenswaard (Niederlande).

Die Geschäftspraxis dieser Massenartikel-Industrie ist also einfach diese: durch ein vielversprechendes Inserat werden Erwerbsuchende dazu verlockt, für das Material des in Aussicht gestellten guten Verdienstes folgende Ausgaben zu machen:

Porto für die Bitte um Auskunft	—.10
Einzahlung von 2 Gulden	4.20
Mandatporto	—.25
Porto für das ausgefüllte Anmeldeformular	—.25
	Fr. 4.80

Dafür gibt die Firma den um ihr gutes Geld Betrogenen einen absolut wertlosen Rat und verkauft ihnen mit der gesandten Liste die Adressen von 1000 Personen, die gleichfalls als erwerbsuchende ihr Opfer geworden sind. Ausser dem Verlust der eingezahlten Summe haben die Geprellten noch die unerfreuliche Aussicht, ihre eigene Adresse an künftige Kunden der niederländischen Firma weiterverkauft zu wissen.

Unter den 1000 Adressen der gedruckten Liste sind nicht weniger als 320 Adressen aus der Schweiz, was für unser Land einen Verlust von über 1500 Fr. ausmacht, da jeder Adressat seine bittere Enttäuschung mit 4 Fr. 80 bezahlt haben wird.

Diesem einen Beispiel könnte noch eine ganze Reihe ähnlicher beigefügt werden, die beweisen, wie begründet die Warnung vor solchen verlockenden Offerten sind. Ganz besonders eindringlich ist davor zu warnen, sich durch das Versprechen von dauernder Arbeitslieferung zum Ankauf einer teuren Maschine verlocken zu lassen, da die Maschinenhändler niemals in der Lage sind, auf längere Zeit gut bezahlte Arbeit verschaffen zu können.

Die unterzeichnete Kommission ist gerne bereit, Inserate, die an ihr Sekretariat, Byfangweg 10, Basel, eingesendet werden, zu beantworten und den Zusendern die dabei gemachten Erfahrungen mitzuteilen.

Die Kommission für Heimarbeit des Bundes
Schweizerischer Frauenvereine.

Arbeiterinnenschutz im Kanton Zürich.

Wir entnehmen dem Jahresbericht der kantonalen Volkswirtschaftsdirektion folgende Bemerkungen und Mitteilungen über den Arbeiterinnenschutz:

In Fällen von Neuunterstellungen sind die Geschäftsinhaberinnen vielfach der irrigen Meinung, dass sie mindestens fünf Personen beschäftigen müssen, um unter das Arbeiterinnenschutzgesetz zu kommen, und es braucht oft eingehender Erklärung, um ihnen begreiflich zu machen, dass ein Betrieb auch mit nur einer einzigen Arbeiterin oder Lehrtochter dem Gesetz zu unterstellen sei. Dies ist namentlich auf dem Lande der Fall, weil hier das Gesetz noch vielen Geschäftsinhabern unbekannt ist, trotzdem es seit 1894 besteht. Hie und da erinnert sich etwa eine Meisterin von ihrer Lehrzeit in der Stadt her, dass dort ein solches Gesetz in Plakatform im Arbeitsraum angeschlagen war. Bei den Inspektionen auf dem Lande ergibt sich sehr oft, dass in den Arbeitsräumen das Gesetz nicht zu finden ist. Der Geschäftsinhaberin mangelt das Bewusstsein, dass sie unter das Gesetz gehört und die Ortsbehörden lassen es an der notwendigen Kontrolle fehlen.

Bei Neuunterstellungen wird darauf gesehen, die zehnstündige Arbeitszeit ohne Zwischenpausen zu fixieren. Aber dies ist oft nicht leicht. Die Arbeitgeberin glaubt, wenn die Arbeit morgens um 7 Uhr beginne, so müsse sie auch abends bis 7 Uhr dauern. Auch in städtischen Verhältnissen ist es mit den Pausen meistens übel bestellt, selten werden sie im Sinne des Gesetzes den Arbeiterinnen zuteil. Die Sache ist eben hier schwieriger als in den Fabriken. Dort ist den Arbeiterinnen die Pause eher garantiert, weil während dieser Zeit der Betrieb eingestellt wird und teilweise besondere Räume zur Einnahme der Zwischenmahlzeiten zur Verfügung stehen. Im Kleinbetrieb dagegen bleiben die Arbeiterinnen in der Pause sitzen und essen ihr Brot während der Arbeit. Pressiert aber letztere, dann dürfen sie mitunter nicht einmal zwischenhinein etwas zu sich nehmen. Darum ist den Arbeiterinnen durchweg die halbe Stunde früher Feierabend lieber, sie ist ihnen sicherer als die angebliche Pause.

Die meisten Verstösse gegen das Gesetz beziehen sich auf § 7 (Arbeitszeit). Durch die Inspektionen trat auch hier eine Besserung ein. Bei den Lehrlingsprüfungen benützt die Inspektorin gerne die Gelegenheit, sich über die Lehrverhältnisse in bezug auf Ausbildung in der Lehre, Schulbesuch, Lehrverträge, Arbeitszeit usw. zu erkundigen und nicht selten heisst es: „Seit Sie bei uns gewesen sind, dürfen wir zur Zeit Feierabend machen.“ Immerhin kommen Überschreitungen vor. Auch gibt es jetzt noch Geschäftsinhaberinnen, bei denen Arbeiterinnen und Lehrtöchter Überzeitarbeit in anderen Zimmern verrichten. Dies geschieht namentlich da, wo dieselben bei der Geschäftsinhaberin in Kost und Logis stehen. Auf dem Lande ist da, wo die Meisterin mit der Lehrtochter noch oft ins Kundenhaus geht, von der Einhaltung der gesetzlichen Arbeitszeit keine Rede. Auch in der Stadt wird etwa noch im Kundenhaus gearbeitet.

Ein Geschäftsinhaber hat zwei Arbeiterinnen während zwei Wochen jede Nacht bis 12 Uhr und dazu an zwei Sonntagen beschäftigt. Einigemal mussten sie sogar die ganze Nacht durch arbeiten. Dabei wurden sie einmal vom Samstag auf den Sonntag die ganze Nacht eingeschlossen und erst am Sonntagmorgen um 11 Uhr entlassen. Für diese Übertretungen wurde der Geschäftsinhaber in eine Busse von 50 Franken verfällt.

Der Inhaber eines Modegeschäftes hat innerhalb vierzehn Tagen einmal mit fünf, das zweitemal mit sechs Arbeiterinnen und einer Lehrtochter über die mit behördlicher Bewilligung verlängerte Arbeitszeit hinaus gearbeitet. In beiden Fällen hatte er nur um Bewilligung zur Arbeitszeitverlängerung für drei Arbeiterinnen über 18 Jahre nachgesucht. Er wurde mit einer Busse von 60 Franken bestraft. Fast unglaublich ist es, wie gewissenlos Geschäftsinhaberinnen die Postkinder oft bis nachts spät mit Austragen fertiger Arbeiten beschäftigen. Ein Modegeschäft wurde verzeigt, weil ein Postkind nach 9 Uhr abends am Paradeplatz mit Hutschachteln in den Tram stieg, die noch in einen weitentfernten Stadtteil gebracht werden mussten. Bis das Kind heimkam, wurde es mindestens halb 11 Uhr. Das Geschäft wurde mit einer Busse von zehn Franken bestraft. Ähnliche Fälle kamen wiederholt zur Anzeige. Erfreulich ist, dass in einem Fall gerichtlicher Beurteilung das Gericht entschied, dass auch die Postkinder des gesetzlichen Schutzes teilhaftig seien, das heisst unter § 1 des Gesetzes fallen. Eine Modistin hat während längerer Zeit

*) Das Schema zu einem Schreiben an inserierende Firmen lag gedruckt bei, ebenso eine Liste mit Adressen von 1000 Personen aller Länder. Der Firma sollen offeriert werden 100 Adressen für 3 Mk., 500 für 10 Mk., 1000 für 18 Mk.